

| Art der Arbeitgeberleistung  | Lohnsteuer | Sozialversicherung |
|--|------------|--------------------|
| <b>Abfindung</b>   |            |                    |
| wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses   | pflichtig  | frei               |
| <b>Aktienüberlassung</b>   |            |                    |
| kostenlose oder verbilligte Überlassung an den Arbeitnehmer bis zur Hälfte des Werts der Beteiligung, höchstens 135 EUR im Kalenderjahr (§ 19a Nr. 1 EStG), wenn die Überlassung vor dem 1.4.2009 oder aufgrund einer am 31.3.2009 bestehenden Vereinbarung vor dem 1.1.2016 überlassen wird.<br>Zu Neufällen s. Vermögensbeteiligung. | frei       | frei               |
| <b>Altersrenten</b>  |            |                    |
| Abzug des Versorgungsfreibetrags in Höhe von 24,0 % der Rente, bei Rentenbeginn 2015 max. 1.800 EUR, zzgl. 540 EUR Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag pro Jahr (§ 19 Abs. 2 EStG)  | frei       | frei               |
| <b>Altersteilzeit</b>  |            |                    |
| Aufstockungsbeträge und Beiträge zur Höherversicherung nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen; s. a. Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG).   | frei       | frei               |
| <b>Altersübergangsgeld</b> gem. § 249e AFG   | frei       | frei               |
| <b>Antrittsgebühren</b>  |            |                    |
| im graphischen Gewerbe, wenn sie aufgrund tariflicher Regelung gewährt werden, bis zur Höhe der Sonn- und Feiertagszuschlägen (§ 3b EStG)  | frei       | frei               |
| <b>Arbeitgeberanteile</b>  |            |                    |
| zur gesetzlichen Sozialversicherung  | frei       | frei               |
| <b>Arbeitgeberdarlehen</b> , s. Zinsersparnisse  |            |                    |
| <b>Arbeitnehmer-Sparzulage</b>   | frei       | frei               |
| <b>Arbeitskleidung</b> , s. Berufskleidung   |            |                    |
| <b>Arbeitsmittel</b> , s. Werkzeuggeld   |            |                    |
| <b>Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld II</b>   | frei       | frei               |
| <b>Aufmerksamkeiten</b>  |            |                    |
| wenn deren Wert 60 EUR nicht übersteigt (z. B. Blumen, Buch, Genussmittel aus persönlichem Anlass des Arbeitnehmers oder Mahlzeiten während außergewöhnlicher Arbeitseinsätze) (R 19.6 LStR)   | frei       | frei               |
| <b>Aufstockungsbeträge</b>   |            |                    |
| nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie die Mindestgrenze von 20 % des Teilzeitarbeitsentgeltes bzw. Regelarbeitsentgelt (Verträge ab 1.7.2007) überschreiten (Obergrenze der Steuerfreiheit: Aufstockung bis 100 % des   | frei       | frei               |

Nettoarbeitsentgeltes bei vergleichbarer Vollbeschäftigung) (§ 3 Nr. 28 EStG)

#### **Auslagenersatz**

durch Ausgaben des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (§ 3 Nr. 50 EStG) frei frei

#### **Autotelefon**

- im Firmenwagen frei frei
- im Pkw des Arbeitnehmers, wie beim Telefon in der Wohnung; ohne Einzelnachweis maximal 20 EUR pro Monat, s. Telefon

#### **Berufskleidung**

falls es sich um typische Berufskleidung handelt, die dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen wird (z. B. Uniform bei Stewardessen, Pförtnern; Schutzbekleidung) (§ 3 Nr. 31 EStG) frei frei

#### **Betriebliche Gesundheitsförderung**

Bar- und Sachleistungen bis zu 500 EUR, die der Arbeitgeber zusätzlich zur Gesundheitsvorsorge erbringt (§ 3 Nr. 34 EStG). frei frei

#### **Betriebsrenten**

Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die von früheren Arbeitgebern oder aus einer betrieblichen Versorgungskasse gezahlt werden. Bei Altersrenten, wenn der Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr oder - wenn er Schwerbehinderter ist - das 60. Lebensjahr vollendet hat, und bei Erwerbsunfähigkeitsrenten bleiben bei Betriebsrenten mit Rentenbeginn 2015 24,0 % der Bezüge, höchstens 1.800 EUR, plus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 540 EUR jährlich steuerfrei (§ 19 Abs. 2 EStG) pflichtig frei

#### **Betriebsveranstaltungen**

- übliche Zuwendungen bei Ausflügen, Feiern, Festen u. Ä., falls die Aufwendungen pro Mitarbeiter 110 EUR\* nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) frei frei
- werden die Zuwendungen bei lohnsteuerpflichtigen Veranstaltungen pauschal versteuert pflichtig frei

#### **Bewirtung**

Bewirtung an der Geschäftspartner oder Geschäftsfreunde teilnehmen, z. B. Bewirtungsleistungen im Rahmen von Konzernunternehmen frei frei

reine Arbeitnehmerbewirtung bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis zum Wert von 60 EUR frei frei

**Darlehen**, s. Zinersparnisse

**Dienstwohnung**, s. Werkswohnung

**Direktversicherung**, s. a. Zukunftssicherung

Arbeitgeberbeiträge zu Direktversicherungen mit

lebenslanger Rentenzahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr (§ 3 Nr. 63 EStG)

- bis zu 4 % der BBG RV/West (2015: 2.904 EUR) frei frei
- bei Neuabschlüssen ab 2005 zusätzlicher Steuerfreibetrag von 1.800 EUR frei pflichtig

### Doppelte Haushaltsführung

soweit der Arbeitgeber keine höheren Mehraufwendungen ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten geltend machen könnte (§ 9 EStG, R 9.11 Abs. 5 bis 11 LStR)

frei frei

### Ehrenamtsfreibetrag

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Nebentätigkeiten bis zu 720 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG)

frei frei

### Erholungsbeihilfen

- wenn die Zahlung dem Anlass nach gerechtfertigt ist, z. B. in Krankheits- oder Unglücksfällen, bis 600 EUR jährlich, darüber hinaus nur bei besonderem Notfall (dabei sind Einkommensverhältnisse und Familienstand zu berücksichtigen) (R 3.11 Abs. 2 LStR) frei frei
- sonstige Leistungen, z. B. Urlaub in Betriebserholungsstätten oder Barzuschüsse zum Erholungsurlaub pflichtig pflichtig
- werden die Beihilfen pauschal versteuert (bis zu 156 EUR zzgl. 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind) (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG) pflichtig frei

### Essenmarken (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR)

- die zur Verbilligung von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer unmittelbar an eine Kantine, Gaststätte usw. gegeben werden, soweit der vom Arbeitnehmer noch zu entrichtende Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit nicht unterschreitet (2015: Mittag- und Abendessen: je 3,00 EUR, Frühstück: 1,63 EUR). frei frei
- Überschreitet der Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert nicht und wird der geldwerte Vorteil pauschal versteuert pflichtig frei

### Fahrtkostenzuschuss

- für Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln pflichtig pflichtig
- bei Benutzung des eigenen Pkw pflichtig pflichtig
- wird der Zuschuss pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG) pflichtig frei

### Fehlgeldentschädigung

soweit der Betrag 16 EUR mtl. nicht überschreitet (R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR)

frei frei

**Feiertagszuschläge (§ 3b EStG)**

für tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit, soweit sie für Arbeiten am 31.12. ab 14.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen - mit Ausnahme der Weihnachtsfeiertage und des 1. Mai - 125 % und für Arbeiten am 24.12. ab 14.00 Uhr sowie an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai 150 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages  
Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ein Stundensatz von max. 25 EUR

frei

frei

**Fernsprechgebühren, s. Telefon**

**Fortbildungsleistungen**

soweit sie im ganz eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen

frei

frei

**Freianzeigen**

der Mitarbeiter von Zeitungsverlagen, soweit der Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte

frei

frei

**Freibrot**

an Arbeitnehmer in der Brotindustrie, soweit der Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte

frei

frei

**Freifahrten, s. Sammelfahrten**

**Freiflüge**

oder verbilligte Flugreisen für Angestellte der Luftverkehrsgesellschaften, soweit der Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte

frei

frei

**Freitabak, s. Personalrabatte**

**Geburtsbeihilfe**

pflichtig

pflichtig

**Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)**

Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt bis zu 500 EUR jährlich pro Mitarbeiter

frei

frei

**Getränke und Genussmittel (R 19.3 Abs. 2 LStR)**

die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt zum Gebrauch im Betrieb überlässt (z. B. Kaffee, Süßigkeiten)

frei

frei

**Haustrunk, s. Personalrabatte**

**Heimarbeiterzuschläge (R 9.13 Abs. 2 LStR)**

soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen

frei

frei

**Heiratsbeihilfe**

pflichtig

pflichtig

**Insolvenzgeld nach dem SGB III**

frei

frei

**Internetnutzung**

- |  |           |           |
|--|-----------|-----------|
| • Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Internetnutzung (§ 2 Abs. 1 LStDV)       | pflichtig | pflichtig |
| • werden die Zuschussleistungen pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG) | pflichtig | frei      |

**Jahreswagenrabatt**, s. Personalrabatte

**Job-Tickets**

geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Job-Tickets

- |  |           |      |
|--|-----------|------|
| • bis 44 EUR monatlich (§ 8 Abs. 2 EStG)                           | frei      | frei |
| • über 44 EUR pro Monat und pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG) | pflichtig | frei |

**Kindergartenzuschüsse** (§ 3 Nr. 33 EStG)

|   |      |      |
|---|------|------|
| Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in betriebsfremden oder betriebseigenen Kindergärten u. Ä. | frei | frei |
|---|------|------|

|   |      |      |
|---|------|------|
| <b>Kindergeld</b> nach dem Bundeskindergeldgesetz | frei | frei |
|---|------|------|

|                                    |      |      |
|------------------------------------|------|------|
| <b>Konkursausfallgeld</b> nach AFG | frei | frei |
|------------------------------------|------|------|

|                             |           |           |
|-----------------------------|-----------|-----------|
| <b>Mehrarbeitszuschläge</b> | pflichtig | pflichtig |
|-----------------------------|-----------|-----------|

|   |      |      |
|---|------|------|
| <b>Mutterschaftsgeldzuschüsse</b> nach dem MuSchG | frei | frei |
|---|------|------|

**Nachtarbeitszuschläge** (§ 3b EStG)

|  |      |      |
|--|------|------|
| die für tatsächlich geleistete Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 25 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr beginnt, ist für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag bis zu 40 % steuer- und beitragsfrei.<br>Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR | frei | frei |
|--|------|------|

**Nebentätigkeit**

|  |      |      |
|--|------|------|
| Einnahmen hieraus als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in einer nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 2.400 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG). (Erfüllt die Nebentätigkeit die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung, ist diese auch über 2.400 EUR hinaus versicherungsfrei (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). | frei | frei |
|--|------|------|

|  |      |      |
|--|------|------|
| Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich bis 720 EUR pro Jahr (s. Ehrenamtsfreibetrag) | frei | frei |
|--|------|------|

**Pensionsfonds / Pensionskasse** (§ 3 Nr. 63 EStG)

- |  |      |           |
|--|------|-----------|
| • bis zu 4 % der BBG zur gesetzlichen Rentenversicherung West, 2015 max. 2.904 EUR | frei | frei      |
| • bei Verträgen ab 2005 zusätzlich 1.800 EUR                                       | frei | pflichtig |

**Personalrabatte** (§ 3 Nr. 38 EStG)

|  |      |      |
|--|------|------|
| beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, soweit der Nachlass insgesamt 1.080 EUR im Kalenderjahr (Rabattfreibetrag) nicht übersteigt. Dabei sind die um 4 % geminderten Endpreise zugrunde zu legen, zu denen der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern anbietet | frei | frei |
|--|------|------|

**Reisekostenvergütung** (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG)

|   |      |      |
|---|------|------|
| soweit der Arbeitgeber keine höheren Beträge ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten abziehen könnte | frei | frei |
|---|------|------|

**Sachprämien** (§ 3 Nr. 38 EStG)

|  |      |      |
|--|------|------|
| aus Kundenbindungsprogrammen (z. B. Miles and More), bis 1.080 EUR im Kalenderjahr | frei | frei |
|--|------|------|

**Sammelbeförderung** (§ 3 Nr. 32 EStG)

|   |      |      |
|---|------|------|
| der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mit einem vom Arbeitgeber eingesetzten Beförderungsmittel (Omnibus, Kleinbus oder für mehrere Arbeitnehmer zur Verfügung gestellter Pkw), wenn dies betrieblich notwendig ist | frei | frei |
|---|------|------|

**Sonntagsarbeitszuschläge** (§ 3b EStG)

|  |      |      |
|--|------|------|
| die für tatsächlich geleistete Sonntagsarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 50 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen, als Sonntagsarbeit gilt auch die von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag folgenden Tages geleistete Arbeit<br>Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR | frei | frei |
|--|------|------|

**Sterbegeld** (§ 19 Abs. 2 EStG)

|   |           |      |
|---|-----------|------|
| das der frühere Arbeitgeber gewährt, soweit der Versorgungsbezug bei Rentenbeginn 2015 mit 24,0 %, max. 1.800 EUR pro Jahr, zzgl. 540 EUR nicht übersteigt; s. Betriebsrenten | pflichtig | frei |
|---|-----------|------|

**Telefon**

- |  |      |      |
|--|------|------|
| • Privatgespräche am Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 45 EStG)  | frei | frei |
| • Telefonanschluss in der Wohnung<br>Gesprächsgebühren für betriebliche Telefonate, wenn der Arbeitnehmer Aufzeichnungen führt, zumindest für 3 Monate                             | frei | frei |
| • Ohne Nachweis bei einem Arbeitnehmer, der betrieblich veranlasste Telefongespräche in der Wohnung glaubhaft gemacht hat (z. B. Außendienstmitarbeiter), maximal 20 EUR pro Monat | frei | frei |

**Trinkgelder**

- |  |      |      |
|--|------|------|
| • freiwillige Trinkgelder, die ohne Rechtsanspruch gewährt werden, in unbegrenzter Höhe (§ 3 Nr. 51) | frei | frei |
|--|------|------|

|  |           |           |
|--|-----------|-----------|
| ESStG).  |           |           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trinkgelder mit Rechtsanspruch, z. B. mtl. pauschaler Bedienungszuschlag im Gaststättengewerbe, Metergelder im Möbeltransportgewerbe, Treppengelder im Kohlenhandel.</li> </ul>   | pflichtig | pflichtig |
| <b>Umsatzprovision</b>   | pflichtig | pflichtig |
| <b>Umzugskostenvergütung</b>   |           |           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG)</li> <li>• im privaten Dienst bei dienstlich veranlasstem Umzug bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugsrecht als höchstmögliche Umzugskostenvergütung gezahlt werden könnten (§ 3 Nr. 16 EStG)</li> </ul>   | frei      | frei      |
|  | frei      | frei      |
| <b>Verbesserungsvorschläge-Prämien</b>   | pflichtig | pflichtig |
| <b>Vermögensbeteiligung</b>  |           |           |
| <p>Kostenlose oder verbilligte Überlassung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligungsfonds u.a. Beteiligungen am eigenen Unternehmen ab 1.1.2009 bis zu 360 Euro (§ 3 Nr. 39 EStG).</p> <p>Zur Übergangsregelung für Verträge bis 31.3.2009 s. Aktienüberlassung</p>   | frei      | frei      |
| <b>Vermögenswirksame Leistungen</b>  |           |           |
| <p>Zuschüsse des Arbeitgebers zur vermögenswirksamen Leistung</p> <p>(Wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 35.800 EUR bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt, wird eine Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt.</p> <p>Für Vermögensbeteiligungen nach dem Mitarbeiterbeteiligungsgesetz erhöht sich die Einkommensgrenze auf 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR.)</p>  | pflichtig | pflichtig |
| <b>Verpflegungskostenzuschüsse</b>   | frei      | frei      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• 24 EUR bei 24-stündiger Abwesenheit</li> <li>• 12 EUR bei über 8-stündiger Abwesenheit</li> </ul> <p>die Beträge gelten einheitlich für Auswärtstätigkeit sowie für die berufliche doppelte Haushaltsführung (§ 3 Nr. 16 EStG). Bei mehrtägigen Reisen können unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitszeit 12 EUR sowohl für den Anreise- als auch für den Abreisetag gewährt werden. Bei Auslandsreisen siehe Auslandsreisekostentabelle.</p> |           |           |
| <b>Vorruhestandsleistungen</b>   | pflichtig | pflichtig |
| <b>Vorsorgeuntersuchungen</b>  |           |           |
| die auf Veranlassung des Arbeitgebers überwiegend aus betrieblichen Gründen unentgeltlich durchgeführt werden  | frei      | frei      |

|   |           |           |
|---|-----------|-----------|
| <b>Werkwohnung</b><br>(Wenn die Mietpreisverbilligung gegenüber der ortsüblichen Miete monatlich 44 EUR nicht übersteigt, kann diese lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden)  | pflichtig | pflichtig |
| <b>Werkzeuggeld</b> (§ 3 Nr. 30 EStG)<br>soweit es die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die betriebliche Nutzung nicht übersteigt   | frei      | frei      |
| <b>Winterdienstausfallgeld</b> (§ 3 Nr. 2 EStG)<br>nach dem Arbeitsförderungsgesetz, ebenso Wintergeld  | frei      | frei      |
| <b>Zinersparnisse</b> (R 8.1 Abs. 11 LStR)  |           |           |
| • bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den Marktzins unterschreitet   | pflichtig | pflichtig |
| • Darlehen mit Zinssatz unter dem Marktzins, wenn das Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraum die (Rest-) Summe von 2.600 Euro nicht übersteigt.   | frei      | frei      |
| <b>Zukunftssicherung</b>  |           |           |
| • die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erbringt  | frei      | frei      |
| • Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung in Form von Direktversicherungsbeiträgen oder Leistungen an Pensionskassen, falls diese pauschal versteuert werden und vom Arbeitgeber zusätzlich zum Entgelt oder vom Arbeitnehmer durch Entgeltverzicht aus Einmalzahlungen finanziert werden | pflichtig | frei      |